



# Benutzungsordnung für die

*der Gemeinde Kleinostheim vom 18.04.1990*

*\*Zuletzt geändert am 21.12.2007; § 6, 9\**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die MAINGAUHALLE dient vorrangig kulturellen und sportlichen Zwecken von Vereinen, Gruppen und Organisationen in der Gemeinde Kleinostheim. An auswärtige Vereine, Gruppen, Organisationen und Veranstalter kann die MAINGAUHALLE überlassen werden, soweit die Räume in dieser Zeit nicht anderweitig benötigt werden. Die Überlassung der MAINGAUHALLE ist auch an Unternehmen und Privatpersonen möglich. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) An Räumlichkeiten stehen zur Verfügung:
  - a) drei Hallenteile
  - b) eine feste Zuschauertribüne, Teleskoptribüne
  - c) Dusch- und Umkleieräume
  - d) Foyer mit Garderobe
  - e) kleiner Kultursaal
  - f) Mittelbühne
  - g) Küche
- (3) Jede Benutzung der MAINGAUHALLE durch Dritte setzt den vorherigen Abschluss einer schriftlichen Überlassungsvereinbarung voraus. Anträge auf Überlassung der MAINGAUHALLE sind ausschließlich an die Gemeinde Kleinostheim zu richten.
- (4) Veranstaltungen und Trainingszeiten sind frühzeitig bei der Gemeinde anzumelden, damit Überschneidungen bei der Benutzung ausgeschlossen und die Termine gewahrt werden können.
- (5) Für die regelmäßige Benutzung wird von der Gemeinde ein Belegungsplan aufgestellt, der verbindlich ist. Über diesen Belegungsplan beschließt der zuständige Ausschuss der Gemeinde. Er kann in Ausnahmefällen Einzelveranstaltungen Vorrang einräumen und die Benutzungsbeziehung aussetzen.
- (6) Die Gemeinde Kleinostheim behält sich das Recht vor, die MAINGAUHALLE für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter in Anspruch zu nehmen, auch wenn dies regelmäßige Veranstaltungen oder den Trainingsbetrieb beeinträchtigen sollte. Eine Verpflichtung zur Schadloshaltung der von einer Inanspruchnahme betroffenen Vereine oder Organisationen wird hierdurch nicht begründet.

## **§ 2 Benutzungszeiten**

- (1) Die Benutzung der MAINGAUHALLE erfolgt nach dem aufgestellten Belegungsplan. Die darin festgesetzten Belegungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Kleinostheim.

- (2) Werden vertraglich festgelegte Benutzungszeiten von den Vertragspartnern nicht in dem vorgesehenen Maße genutzt, so behält sich die Gemeinde Kleinostheim das Recht vor, den Benutzungsvertrag anzupassen und ggf. die Belegungszeiten anderweitig zu vergeben.

### **§ 3 Gebühren**

Für die Benutzung der MAINGAUHALLE werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

### **§ 4 Übungsbetrieb**

- (1) Alle Räumlichkeiten dürfen nur mit sauberem Schuhwerk betreten werden. Bei Sportveranstaltungen dürfen die Sportler die Sporthalle nur mit zulässigem Schuhwerk (Sportschuhe) betreten. Die Benutzung von Wachs o.ä. Haftmitteln für den Sport- und Wettkampfbetrieb ist nicht gestattet.
- (2) Alle benutzten Räume, insbesondere Dusch- und Umkleieräume sowie WC-Anlagen sind sorgfältig zu behandeln und stets sauber zu halten. Dies gilt auch für die zur Verfügung gestellten Geräte und sonstigen Gegenstände. Die Duschräume dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.
- (3) Die Übungsräume dürfen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter betreten und benutzt werden. Der Übungsleiter hat als erster die Anlage zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte und aller genutzten Räume überzeugt hat.
- (4) Der Übungsleiter hat sich vor dem Gebrauch der Geräte von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Vorhandene bzw. auftretende Schäden sind sofort dem aufsichtsführenden Hallenmeister zu melden. Der Hallenmeister ist verpflichtet, alle gemeldeten und festgestellten Schäden in einem Schadenskontrollbuch festzuhalten. Der Übungsleiter, der den Schaden festgestellt hat, hat die Mängelmeldung im Schadenskontrollbuch mitzuunterzeichnen.

### **§ 5 Benutzung von Räumlichkeiten und Geräten**

- (1) Geräte und Einrichtungen der MAINGAUHALLE dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Benutzung der Turn- und Sportgeräte ist nur ihrem Zweck entsprechend und im Rahmen sinnvoller sportlicher und gesundheitsfördernder Betätigung gestattet.
- (2) Am Ende der Benutzungszeit müssen alle Geräte wieder an ihre ordnungsgemäßen Plätze gebracht werden.
- (3) Kein Gerät darf ohne Genehmigung der Gemeinde bzw. des Hallenmeisters aus der Halle entnommen und anderweitig benutzt werden.

- (1) Zur Aufstellung und Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten in der Sporthalle und im Geräteraum bedarf es der Zustimmung der Gemeinde. Die vorhandene Bestuhlung darf nicht durch fremde Stühle ergänzt werden. Die Bestuhlung hat entsprechend den Bestuhlungsplänen für die MAINGAUHALLE zu erfolgen. Der Benutzer hat das benötigte Mobiliar (Tische, Stühle usw.) für seine Veranstaltung selbst bzw. auf eigene Kosten aufzustellen. Das Mobiliar ist pfleglich zu behandeln, nach der Benutzung zu reinigen und gemäß den Anweisungen des Hallenmeisters wegzuräumen und zu stapeln.
- (2) Bei kulturellen, geselligen oder sonstigen Veranstaltungen, bei denen eine Beschädigung des Hallenbodens möglich erscheint, ist vom Veranstalter ein Kunststoffboden (Abdeckung) zu verlegen. Die Verlegung wird von der Gemeinde Kleinostheim im Einzelfall angeordnet und in der Nutzungsvereinbarung festgelegt.

## **§ 6 Hallennutzung**

- (1) Die Benutzung der MAINGAUHALLE beschränkt sich auf den in der Überlassungsvereinbarung festgelegten Zeitraum und auf die beschriebenen Räumlichkeiten. Der Antragsteller hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der MAINGAUHALLE überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wenn diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Er hat insbesondere keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Benutzungsgebühren, weil gleichzeitig andere Räume (z.B. Foyer, kleiner Kultursaal) von Dritten mitbenutzt werden.
- (2) Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluß, spätestens aber 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Gemeinde genaue Informationen über den Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung in Form einer Organisationsübersicht bekanntzugeben.
- (3) Der Veranstalter ist für die Einräumung und Ausräumung der überlassenen Räumlichkeiten vor und nach der Veranstaltung verantwortlich. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Alle benutzten Einrichtungsgegenstände sind so zurückzugeben, wie sie übernommen wurden. Die Räumlichkeiten sind grundsätzlich besenrein zu übergeben. Bei starker Verschmutzung ist entsprechend den Anordnungen der Gemeinde eine Nassreinigung durchzuführen. Es dürfen nur Reinigungs- und Lösungsmittel bzw. Chemikalien benutzt werden, die vom Hallenmeister zur Verfügung gestellt werden. Die Abnahme nach der Beendigung der Reinigungsarbeiten erfolgt durch den Hallenmeister.
- (4) Die Benutzung von Einweggeschirr oder Einwegbesteck ist nicht gestattet. Porzellangeschirr und Besteck kann bei der Gemeinde entliehen werden.
- (5) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist der Ausschank grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zulässig. Die Kücheneinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Das benutzte Geschirr und die Gläser sind ordnungsgemäß zu spülen und in die Schränke einzuordnen. Zerbrochenes Geschirr und beschädigte Gläser werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, Getränke in kleineren Mengen bei der Gemeinde über den Hallenmeister zu beziehen. Die Bestellung von Speisen und Getränken für größere Veranstaltungen ist vom Veranstalter selbst zu veranlassen.

- (7) Das Leergut sowie die nicht verbrauchten Vorräte sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung bzw. am darauffolgenden Werktag abzufahren.
- (8) Die Ausgabe von Speisen und Getränken jeglicher Art und deren Einnahme in der Sporthalle sowie den Dusch- und Umkleieräumen und auf den Zuschauertribünen ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vertraglich festgelegten Zustimmung der Gemeinde Kleinostheim.
- (9) Gesetz zum Schutz der Gesundheit (GSG)
- a) In allen Räumen der MAINGAUHALLE besteht grundsätzlich Rauchverbot.
  - b) Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.
  - c) Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber der Vermieterin geahndet werden. Der Mieter hat die Vermieterin auf erste Anforderung freizustellen, soweit er und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die Vereinbarungen nach a) oder b) verstoßen.
- (10) Während der Veranstaltung hat der Veranstalter für größtmögliche Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen zu sorgen und für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat auch auf die Vermeidung unnötiger Lärmbelastung der Anwohner hinzuwirken.
- (11) Dekorationen, Transparente, Fahnen, Werbung und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbestimmungen und, soweit erforderlich, auch den baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde eingebracht werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn Beschädigungen an der Halle ausgeschlossen sind.
- (12) Für alle Veranstaltungen sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und die daraus resultierenden Anordnungen und Auflagen hinsichtlich des Brandschutzes, zulässiger Besucherzahl, Freihalten der Rettungswege und der Notausgänge zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder nicht verstellt oder verhängt werden. Die ausgewiesenen Parkplätze und Zufahrten für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten.
- (13) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u.a. ist unzulässig.
- (14) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Veranstalters. In den Räumen und auf dem Gelände der MAINGAUHALLE bedarf sie der Einwilligung der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Kleinostheim zu befürchten ist.
- (15) Dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen:
- Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
  - Abführen der GEMA-Gebühren
  - Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz)
- (16) Die Gemeinde ist im Einvernehmen mit dem Veranstalter berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen anfertigen zu lassen und für Werbung, Presseveröffentlichungen und als Archivmittel zu verwenden.

- (17) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde nicht zu vertretenen Grunde die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Zahlung der in der Gebührenordnung vorgesehenen üblichen Gebühren verpflichtet; ersparte Aufwendungen werden angerechnet.

Kann die genehmigte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Teil seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

## **§ 7 Haftung**

- 1) Die Benutzung und der Besuch der Maingauhalle geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers.
- 2) Für alle Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten, seine Beauftragten oder die Besucher der Veranstaltung entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte. Er haftet auch für Schäden, die am Gebäude, an Zugangswegen, Einrichtungsgegenständen oder am Inventar der Gemeinde entstehen.
- 3) Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten und Beauftragte.
- 4) Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Gemeinde nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Nutzungsberechtigten in Betracht kommt.
- 5) Der Nutzungsberechtigte hat vor der Benutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Einzelfall vor Vertragsabschluss einen Nachweis über das Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung zu fordern. Die Gemeinde kann die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen zu lassen.
- 6) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignisse, haftet die Gemeinde nicht.
- 7) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- 8) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem Aufsichtspersonal der Gemeinde umgehend anzuzeigen.
- 9) Für die vom Benutzer eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- 10) Für die Garderobe wird keinerlei Haftung übernommen.

## **§ 8 Fundsachen**

Gegenstände, die in der MAINGAUHALLE und in unmittelbarem Umgriff gefunden werden, sind beim Hallenmeister abzugeben. Sie werden nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt.

## **§ 9**

### **Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

- (1) Der Hallenmeister übt im Auftrag der Gemeindeverwaltung das Hausrecht aus. Er überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung und ist insbesondere berechtigt, Benutzer bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der MAINGAUHALLE zu verweisen.
- (2) Die Gemeinde Kleinostheim behält sich vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen. Bei Verstößen besteht die Möglichkeit, mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Benutzung der Räume auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu entziehen.

## **§ 10**

### **Sonstiges**

- (1) Das Einstellen von Motorrädern und Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Zweiräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen, Kraftfahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkplätzen und unter Berücksichtigung der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, wenigstens ein alkoholfreies Getränk bei seiner Veranstaltung bei gleicher Menge günstiger als Bier anzubieten.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.1990 in Kraft.

Kleinostheim, 18.04.1990

Konrad Frieß  
1. Bürgermeister